

Informationen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Wahlberechtigung bei der Bundestagswahl 2025



Wahlberechtigt sind,

- Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,
- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 23.02.2007 geboren sind,
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl, also seit dem 23.11.2024, in der Bundesrepublik ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- in Herzebrock-Clarholz ihren Hauptwohnsitz haben und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wahlberechtigten erhalten ab Mitte Januar bis spätestens zum 02. Februar 2025 ihre Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Benachrichtigung erhalten hat, sollte sich mit dem **Wahlamt** in Verbindung setzen. Wer die Benachrichtigung verliert, kann trotzdem wählen. Im Wahllokal ist (mit und ohne Wahlbenachrichtigung) der Personalausweis bereitzuhalten.

Das Wahlrecht steht auch dauerhaft im Ausland lebenden volljährigen Deutschen (sog. Auslandsdeutschen) zu, die nicht von der Wahl ausgeschlossen sind, wenn sie

1. entweder nach Vollendung des 14. Lebensjahres (das heißt vom Tage des 14. Geburtstages an) mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gelebt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt

oder

2. wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Diese Personen müssen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen, der **bis zum 02.02.2025** beim **Wahlamt** eingegangen sein muss. Es wird dann von dort das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft und ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ins Ausland versandt. Antragsformulare hält das Wahlamt bereit. Sie sind auch mit weiteren Informationen online bei der Bundeswahlleiterin abrufbar unter: